

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Verein trägt den Namen: Mountainbike Team Schaumburg eV.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in 65558 Balduinstein.

3.

Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Montabaur eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereines

1.

Der Verein dient der Förderung und Verbreitung des Radsportes, insbesondere des Mountainbike, Rennrad und alle Outdoorsportarten.

Zu diesem Zweck schafft und pflegt der Verein entsprechende Strecken, unterhält einen regelmäßigen Übungsbetrieb, bietet Kurse für Einsteiger und Fortgeschrittene sowie Sport- und Wettkampfveranstaltungen entsprechender Art an und betreibt eine Internetseite mit Informationen rund um den Mountainbikesport.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Demzufolge dürfen Mittel des Vereines nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen zu. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

2.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Die Mitgliedschaft endet

3.1. durch Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen),

3.2. durch Austritt,

3.3. durch Ausschluss,

3.4. Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes

2. Die Entscheidung über den Einspruch ausgeschlossener Mitglieder
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Die Wahl der Rechnungsprüfer
6. Satzungsänderungen
7. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Aufgabe zur Post. Die Mitgliederversammlung ist ein zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der von Ihnen gewünschten Tagesordnung vom Vorstand verlangen.

Unabhängig von der Art der Einladung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

4.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, sie werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Stimmberechtigt ist nur jedes persönlich erschienene Mitglied. Die Vertretung im Stimmrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, bleibt jedoch immer solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist ein etwaiges Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

2.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder kraft Vorstandsbeschluss mit beratender Stimme hinzuzuziehen (Kooptierungen).

3.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 96 Abs. 2 BGB.

4.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Balduinstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Balduinstein, _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder